

Die Gemeinde Neukirchen erläßt aufgrund Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) folgende mit Schreiben des Ldr.Amtes SR-Bogen v. 16.7.1980, Nr. II/1a-631 genehmigte

S a t z u n g

über die Straßenbenennung und Hausnumerierung in der
Gemeinde Neukirchen

A. Straßennamen und -beschilderung

§ 1

Die Namen der Straßenzüge werden vom Gemeinderat Neukirchen bestimmt.

§ 2

Die Straßen- und Straßenhinweisschilder werden auf Kosten der Gemeinde Neukirchen beschafft, angebracht und unterhalten.

§ 3

Die Grundstückseigentümer und die sonst an einem Grundstück dinglich zur Nutzung Berechtigten, sowie deren bevollmächtigte Vertreter müssen dulden, daß an ihren Häusern oder auf ihren Grundstücken Straßen- oder Straßenhinweisschilder angebracht oder aufgestellt werden.

B. Hausnumerierung

§ 4

Bebaute Grundstücke sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den Verpflichteten mit der von der Gemeinde Neukirchen zugewiesenen Hausnummer örtlich zu kennzeichnen.

§ 5

1) Die Verpflichtung nach § 4 trifft

- a) den Grundstückseigentümer und den Eigenbesitzer (§ 872 BGB);
- b) jeden, der sonst an einem Grundstück dinglich zur Benützung berechtigt ist, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutz- bzw. Nießbraucher;

- c) bei Vermietung oder Verpachtung eines ganzen Grundstückes den Mieter oder Pächter;
- 2) Als Eigentümer gilt, wer als solcher im Grundbuch eingetragen ist. Wenn Miteigentum besteht, ist jeder Miteigentümer verpflichtet.
 - 3) Ist ein nach § 5 Abs. 1b) Verantwortlicher vorhanden, so trifft die Verantwortung den Grundstückseigentümer oder Eigenbesitzer nicht. Im übrigen ist, wenn mehrere Personen verpflichtet sind, jeder verantwortlich.

§ 6

- 1) Die Gemeinde Neukirchen teilt die Hausnummern zu. Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Gebäude im Rohbau hergestellt ist. Wird ein Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerkes gestellt, so kann die Gemeinde Neukirchen eine Hausnummer von Amts wegen zuteilen.
- 2) Für Grundstücke mit geringfügigen Bauwerken, die ausschließlich anderen als Wohnzwecken dienen oder für einzelne solcher Bauwerke werden Hausnummern nur zugeteilt, wenn für die Postzustellung oder sonstwie ein öffentliches Interesse oder Bedürfnis besteht.
- 3) Andere Verfahren, vor allem die der Bau-, Feuer- oder Wohnungsaufsicht, werden durch die Zuteilung einer Hausnummer nicht berührt.

§ 7

- 1) Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der Straße oder befinden sich Hauseingänge rückwärts, so kann dem Verpflichteten zur Auflage gemacht werden, an geeigneter Stelle an oder nächst der Straße auf seine Kosten ein Hinweisschild aufstellen oder anbringen lassen.

- 2) Ist es zur Anbringung oder Aufstellung eines derartigen Hinweisschildes notwendig, ein fremdes Grundstück zu benutzen, so muß der Eigentümer bzw. dinglich Berechtigte des fremden Gebäudes oder Grundstückes dies dulden.
- 3) Für die Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung der Hinweisschilder gelten die §§ 8, 9 und 10 entsprechend.

§ 8

- 1) Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmt die Gemeinde Neukirchen. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.
- 2) Die Beschaffung der Hausnummernschilder erfolgt grundsätzlich durch die Gemeinde Neukirchen gegen Erstattung der Kosten durch den Verpflichteten.

§ 9

- 1) Das Hausnummernschild muß an der Straßenseite des Gebäudes, über oder unmittelbar neben dem Hauseingang, angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so hat die Anbringung des Nummernschildes an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin zu geschehen. Das Hausnummernschild darf nicht weniger als 2,20 m und nicht höher als 2,50 m über dem Boden angebracht werden.
- 2) Die Schilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Sie sind so anzubringen, daß sie insbesondere bei Notfällen auch vom fahrenden Auto aus und bei Dunkelheit gesehen und gelesen werden können. Die Sichtbarkeit der Hausnummernschilder darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten und Schilder etc. behindert werden.
- 3) Bei einem Vorgarten ist das Hausnummernschild am Eingang des Vorgartens zweckentsprechend anzubringen, sofern es am Haus selbst nicht gut sichtbar angebracht werden kann.

§ 10

Die Hausnummer- und Hinweisschilder müssen stets in gutem Zustand erhalten werden. Schwer leserliche oder unleserlich gewordene Schilder sind zu erneuern.

§ 11

Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel

- 1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- 2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Dulden oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hunderdorf, 3. Juli 1980

GEMEINDE NEUKIRCHEN



[Handwritten signature]

Lobmeier

1. Bürgermeister